

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

der Stadtbücherei/Mediothek der Kreisstadt Neunkirchen

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.02. 2009 (Amtsblatt S. 1215) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11. 2007 (Amtsblatt 2393) hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung vom 23.01.2013 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei/ Mediothek Neunkirchen beschlossen.

§ 1

Rechtsform

- (1) Die Stadtbücherei/Mediothek ist eine öffentliche Einrichtung der Kreisstadt Neunkirchen. Sie dient der allgemeinen und politischen Bildung, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung, insbesondere durch die Bereitstellung von Medien verschiedener Art.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Die Benutzung der Stadtbücherei/Mediothek einschließlich ihrer Zweigstellen ist jedermann im Rahmen dieser Satzung gestattet.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland oder eines ausländischen Passes – letzterer in Verbindung mit einer polizeilichen Meldebestätigung – möglich.

- (2) Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter durch seine Unterschrift die Zustimmung zur Benutzung der Bibliothek erteilen. Bei der Anmeldung muss der Personalausweis des gesetzlichen Vertreters oder eine Kopie davon vorgelegt werden.
- (3) Schulen, Kindertageseinrichtungen, Behörden, Firmen u. a. juristische Personen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.
- (4) Mit der Anmeldung bestätigt der Benutzer/die Benutzerin durch Unterschrift die Satzung. Mit der Anerkennung der Satzung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

§ 3

Benutzerausweis

- (1) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer/jede Benutzerin kostenlos einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei/ Mediothek.
- (2) Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei/Mediothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer/die eingetragene Benutzerin haftbar.
- (4) Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der Stadtbücherei/ Mediothek mitzuteilen.
- (5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund des § 10 von der Benutzung der Stadtbücherei/Mediothek ausgeschlossen werden oder wenn die Stadtbücherei/Mediothek aus anderen Gründen die Rückgabe verlangt. Dies gilt insbesondere bei rückständigen Gebühren.

§ 4**Ausleihe**

- (1) Für die Ausleihe von Medien ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Die Rückgabe entliehener Medien hat bis zum Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zu erfolgen.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Dies ist auch telefonisch oder per E-Mail möglich.
Pro Medium sind höchstens zwei Verlängerungen im Rahmen der für sie geltenden Fristen möglich. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tag des Antrags auf Verlängerung.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden
- (5) Die Stadtbücherei/Mediothek ist berechtigt, in begründeten Fällen entliehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist jederzeit zurückzufordern.
- (6) Präsenzbestände sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (7) Minderjährige erhalten nur die DVDs oder CD-ROMs, die für ihr Alter freigegeben sind. Maßgebend hierfür sind die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nach dem Jugendschutzgesetz vergebenen Altersfreigabesiegel.

§ 5**Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Bücher, Zeitschriften und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei/Mediothek vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Stadtbücherei/Mediothek ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und die entsprechenden internationalen Vereinbarungen gebunden.

- (2) Unabhängig davon, ob das Medium beschafft werden kann oder nicht, wird eine Gebühr je Bestellung gemäß der Anlage zur Satzung erhoben. Liegt das gewünschte Medium bei der Bibliothek zum Abholen bereit, erfolgt eine Benachrichtigung durch die Stadtbücherei/Mediothek.
- (3) Über das übliche Maß hinaus entstehende Auslagen sind von dem Benutzer/ der Benutzerin zu tragen. Dies können im Einzelfall besonders hohe Fernspreckgebühren und Zustellungskosten, sowie die von der auswärtigen Leihstelle in Rechnung gestellten Kosten sein. Diese Kosten und Gebühren sind von dem Benutzer/ der Benutzerin auch dann zu bezahlen, wenn er/sie die bestellten und gelieferten Sendungen trotz Aufforderung nicht abholt.

§ 6

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung eines entliehenen Mediums ist der Stadtbücherei/ Mediothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Sind entliehene Medien beschädigt worden, so hat der Benutzer/ die Benutzerin Schadensersatz zu leisten. Bei nicht behebbaren Beschädigungen oder einer von dem Benutzer/von der Benutzerin zu vertretenden Unmöglichkeit der Rückgabe hat der Benutzer nach Aufforderung und unter Fristsetzung seitens der Kreisstadt Neunkirchen auf eigene Kosten für Ersatz zu sorgen. Kommt der Benutzer/die Benutzerin seiner/ ihrer Verpflichtung zur Ersatzbeschaffung nicht innerhalb der ihm/ihr gesetzten Frist nach, wird die Kreisstadt Neunkirchen selbst Ersatzbeschaffung vornehmen, die nach Umfang und Wiederbeschaffungswert dem entliehenen Medium entspricht. Die Kosten der Ersatzbeschaffung hat der Benutzer/die Benutzerin zu tragen.
- (4) Entliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen oder gewerbliche Zwecke verwendet werden. Der Benutzer/die Benutzerin bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter haftet der Kreisstadt Neunkirchen für sämtliche eventuell entstehenden Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben.

Der Benutzer/die Benutzerin hat die Kreisstadt Neunkirchen von eventuellen Forderungen Dritter freizustellen.

- (5) Benutzer/Benutzerinnen, die an einer nach den §§ 3 bis 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1979 (BGB 1 III 2126-1) zu meldenden Krankheiten erkrankt sind bzw. bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Stadtbücherei/Mediothek und ihre Zweigstellen während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Von der Benutzung ausgeschlossen sind ebenso solche Personen, die mit einer an einer zu meldenden Krankheit erkrankten Person bzw. eines Krankheitsverdachtes bei dieser Person einen gemeinsamen Hausstand bilden.
- (6) Für durch entlehene Medien entstandene Schäden an Abspielgeräten wird keine Haftung übernommen. Die Stadtbücherei/Mediothek übernimmt keine Haftung für den Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien, sowie Schäden, die dem Benutzer/der Benutzerin durch deren Nutzung entsteht. Die Stadtbücherei/Mediothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer/der Benutzerin durch Dritte entstehen (z. B. Datenmissbrauch).

§ 7

Mahnungen

- (1) Werden entlehene Medien nicht innerhalb der Ausleihfrist zurückgegeben, erhält der Benutzer/die Benutzerin unter Fristsetzung eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe. Kommt der Benutzer/die Benutzerin seiner/ihrer Verpflichtung zur Rückgabe nach einer dritten Aufforderung nicht nach, wird die Unmöglichkeit der Rückgabepflichtung unterstellt. Für die entlehene Medien kann eine Ersatzbeschaffung vorgenommen werden. Die Kreisstadt Neunkirchen ist berechtigt, entsprechend § 6 Ziffer 3. Schadensersatz zu fordern.
- (2) Für die verspätete Rückgabe wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Diese ist unabhängig von der schriftlichen Mahnung nach Ziffer 3. der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten.

§ 8**Gebühren**

- (1) Die aufgrund der einzelnen Bestimmungen dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren bestimmen sich nach der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtiger ist der Inhaber/ die Inhaberin des Benutzerausweises.
- (3) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 wird erstmalig mit dem Tag des Ausstellens des Benutzerausweises fällig und nach Ablauf eines Jahres. Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 und 4 sowie § 5 wird mit dem Tag der Inanspruchnahme der Vormerkung oder des auswärtigen Leihverkehrs fällig und ist bei Leistung bar zu entrichten.
- (4) Bei Überschreiten der Leihfrist erfolgen zwei kostenpflichtige Mahnungen. Die Kosten entstehen mit der Bearbeitung der Mahnung durch die Stadtbücherei/Mediothek.
- (5) Werden die entliehenen Medien nach einem Zeitraum von 6 Wochen nicht zurückgegeben, ergeht ein Kostenfeststellungsbescheid über die bereits angefallenen Mahn- und Säumnisgebühren zzgl. Kosten für die Neubeschaffung der Medien.
- (6) Für dieses Schreiben (Einschreiben) wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben. Bei Medienrückgabe innerhalb der gesetzten Frist entfallen die in Rechnung gestellten Kosten für die Neubeschaffung und Bearbeitung der Medien.
- (7) Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, werden die angefallenen Forderungen ohne weitere Benachrichtigung auf dem Rechtsweg zu Lasten des Verursachers/der Verursacherin eingezogen. Es erlischt der Anspruch auf Rücknahme der Medien. Als Ersatzkosten wird eine Pauschale angesetzt, der der Anschaffungspreis zu Grunde liegt und in der die Kosten der Beschaffung und der technischen Medienbearbeitung enthalten sind. Die Einziehung erfolgt nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Stadtbücherei/Mediothek eine Gebühr ganz oder teilweise erlassen.
- (9) Die Gebühren werden nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 9**Internetarbeitsplätze**

- (1) Die allgemeinen Regeln der Satzung gelten auch für die Nutzung elektronischer Dienste. Die Internetarbeitsplätze können mit dem gültigen Leseausweis genutzt werden.
- (2) Zu Beginn jeder Online-Sitzung ist eine Unterschrift zu leisten, mit der die Benutzungsbedingungen anerkannt werden. Die Nutzungsdauer ist auf 30 Minuten begrenzt. Sie darf überschritten werden, wenn keine weiteren Interessenten warten. Die Benutzung eigener Datenträger ist verboten. Die Benutzung der Online-Dienste ist nur im eigenen Namen erlaubt. Bei Missbrauch haftet der eingetragene Nutzer/die eingetragene Nutzerin. Die Stadtbücherei/Mediothek übernimmt für die im Internet angebotenen Inhalte und deren Richtigkeit keine Haftung. Angebote, die gegen das Straf-, Jugend- und Datenschutzgesetz oder gegen den moralischen Kodex der Gesellschaft – insbesondere Seiten mit rechtswidrigen, rassistischen, pornografischen, gewaltverherrlichenden u. ä. Inhalten – dürfen nicht aufgerufen werden. Die Internetanschlüsse dürfen nicht kommerziell genutzt werden. Es dürfen keine Bestellungen über das Internet getätigt werden.
- (3) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten herunter geladene Software darf auf den Computern der Stadtbücherei/Mediothek weder installiert noch in Ausführung gebracht werden. Es dürfen keine Veränderungen im System und an den System- und Softwareeinstellungen oder an der Hardware vorgenommen werden. Ebenso ist es untersagt, sich auf ein fremdes System oder das Bibliothekssystem widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen.
- (4) Weitere Regelungen können bei Bedarf von der Stadtbücherei/Mediothek festgesetzt werden.

§ 10**Hausordnung**

- (1) Mappen, Taschen und Schirme können bei Betreten der Bibliotheksräume in die dafür vorgesehenen Schränke eingeschlossen werden. Die Schlüssel sind an der Ausleihe erhältlich. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen bei Verlassen der Stadtbibliothek nicht mitgenommen werden.

- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei/Mediothek und in ihren Zweigstellen nicht gestattet. Die Leitung kann in besonderen Fällen (z. B. Veranstaltungen) Ausnahmen zulassen.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Räume der Stadtbücherei/Mediothek und in die Zweigstellen mitgebracht werden.
- (4) Für verlorene und gestohlene persönliche Gegenstände wird nicht gehaftet.
- (5) Fundsachen sind beim Personal der Stadtbücherei/Mediothek abzuliefern.
- (6) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtbücherei/Mediothek steht das Hausrecht zu.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei/Mediothek einschließlich ihrer Zweigstellen ausgeschlossen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.02.2013 in Kraft.

Neunkirchen, 23.01.2013

Fried , Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 06.02.2013

in Kraft getreten am: 01.02.2013

Anlage

zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei/Mediothek der Kreisstadt Neunkirchen vom 23.01.2013

<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag</u>
Benutzungsgebühr gem. § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2	
Erwachsene pro Jahr	10,00 €
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres	frei
Inhaber/Inhaberinnen des Neunkircher Passes, Kindergärten, Schulen und soziale Einrichtungen	frei
Einmalige Ausleihe (bis 5 Medien) (keine Verlängerung möglich)	3,00 €
Internet (30 Min. mit Leseausweis)	frei
Ausstellung eines Ersatzausweises gem. § 3 Abs. 2	6,00 €
Verspätete Rückgabe gem. §§ 7 und 8	
1. Mahnung	Mahngebühr 2,00 €
	zzgl. Säumnisgebühr 0,50 €
	je Medium

<u>Bezeichnung</u>		<u>Betrag</u>
2. Mahnung	Mahngebühr	2,00 €
	zzgl. Säumnisgebühr je Medium	1,00 €
Kostenfestsetzungsbescheid	Bearbeitungs- gebühr	10,00 €
	zzgl. Kosten der 1. und 2. Mahnung zzgl. Inrechnung- stellung der Medien mit ihrem Wiederbe- schaffungswert nebst einer Bearbeitungs- pauschale je Medium	
Auswärtiger Leihverkehr gem. § 5		2,00 €
Vormerkung gem. § 4 Abs. 4	je Medium	0,60 €
Postgebühren gem. § 8 Abs. 5	nach Bedarf	
Beschädigung und Ersatz gem. § 6 Abs. 3		
a) einfache Beschädigung (z. B. Rückenschild etc.)	pauschal	4,00 €
b) Medienersatz	Beschaffungskosten + Einarbeitungs- pauschale je Medium	4,00 €
Gebühr für Computerausdruck oder Kopie	pro Seite	0,10 €